



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Zelos BESS 2 GmbH
Quermatenweg 186
14163 Berlin

Amt: Umweltamt

Diensträume: Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben

Bearbeiter: Frau Bruchardt/Frau Ertmer Zimmer 1.05/1.03

Durchwahl: 03464/535-4504 Fax: 03464/535-3190

E-Mail: kristin.ertmer@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 09.12.2024	Unser Zeichen BlmSchG/4/2024/235	Datum 26.09.2025
-------------	----------------------------------	-------------------------------------	---------------------

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I.

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird auf Antrag der

Zelos BESS 2 GmbH
Quermatenweg 186
14163 Berlin

vom 06.12.2024 (Posteingang 09.12.2024) und den unter Punkt II. dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Ergänzungen und unter Berücksichtigung der unter Punkt III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

einer Elektromsplananlage mit einer Oberspannung von 380 kV einschließlich der Schaltfelder und eines Großbatteriespeichers mit einer Speicherkapazität von 5,7 GWh

auf dem Grundstück Gemarkung Klostermansfeld, Flur 5, Flurstücke 4/14, 4/15, 4/16 und 4/17 erteilt.

2. Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

AN-Nr. 1: Batteriespeicher (Speicherkapazität: 5,7 GWh, Anschlussleistung: 1 GW)

AN-Nr. 2: Elektromsplananlage (Oberspannung: 380 kV)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb nachfolgend aufgeführter Betriebseinheiten (BE) in den Anlagenteilen (Batteriespeicher, Elektromsplananlage):

AN-Nr.: 1:	Batteriespeicher
BE-Nr.: 1-F01	Schaltfeld 01
BE-Nr.: 1-F02	Schaltfeld 02
BE-Nr.: 1-F03	Schaltfeld 03
BE-Nr.: 1-F04	Schaltfeld 04
BE-Nr.: 1-F05	Schaltfeld 05
BE-Nr.: 1-F06	Schaltfeld 06
BE-Nr.: 1-F07	Schaltfeld 07
BE-Nr.: 1-F08	Schaltfeld 08
BE-Nr.: 1-F09	Schaltfeld 09
BE-Nr.: 1-F10	Schaltfeld 10
BE-Nr.: 1-F11	Schaltfeld 11
BE-Nr.: 1-F12	Schaltfeld 12
BE-Nr.: 1-F13	Schaltfeld 13
BE-Nr.: 1-F14	Schaltfeld 14
BE-Nr.: 1-F 15	Schaltfeld 15
BE-Nr. 1-sonst.	Hauptgebäude mit Anlagensteuerung
AN-Nr.: 2:	Elektroumspananlage
BE-Nr.: 2-T01	Transformator 01
BE-Nr.: 2-T02	Transformator 02
BE-Nr.: 2-T03	Transformator 03
BE-Nr.: 2-T04	Transformator 04
BE-Nr.: 2-T05	Transformator 05

Die Betriebseinheiten (BE 1) bestehen aus folgenden Ausrüstungen:

Die 15 Schaltfelder (BE 1-F01 bis 1-F15) enthalten in Summe 278 MV-Kompaktstationen (Typ MVS5140-LS), die auf die Schaltfelder aufgeteilt werden.

An eine MV-Kompaktstation sind jeweils 4 Batteriespeichercontainer [in Summe 1.110 (Typ ST5015UX)] angeschlossen.

Die Steuerung der Einheiten erfolgt vollautomatisch und wird von Energie-Management-System (EMS) überwacht.

Die Betriebseinheiten (BE2) bestehen aus folgenden Ausrüstungen:

Die 5 Transformatoren (BE-Nr.: 2-T01 bis 2-T05) bestehen aus jeweils einen Transformator und einem Erdungstransformator und dazugehörigen Schaltanlagen.

Die Schaltanlage wird mit einer Nennspannung von 33 kV von den MV-Kompaktstationen gespeist. Über die Haupttransformatoren im Umspannwerk wird die Spannung auf 380 kV transformiert und mit einem Erdkabel in das Umspannwerk Klostermansfeld eingespeist.



3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen nachfolgend aufgeführte mit Sichtvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

2 Ordner Stand 05.12.2024/21.02.2025 mit folgenden Unterlagen:

- Antrag vom 06.12.2024 (PE 09.12.2024)
- Ergänzungen vom 16.12.2024 per E-Mail
 - o Signierte Formulare, Ergänzung anrechenbarer Bauwert
 - o Vollmacht
- Ergänzung vom 14.02.2025: Verkehrskonzept
- Ergänzungen vom 27.02.2025 (PE 27.02.2025): Nachforderungen Untere Naturschutzbehörde, Bauleitplanung, ALFF, Ref. 24, Reg. Planungsgemeinschaft, LAV, Landesverwaltungsamt Chemikaliensicherheit, Bauordnungsamt
- Ergänzungen vom 26.03.2025: Nachforderungen (NF) der REP Halle
NF Bauordnungsamt
NF ALFF
NF Untere Naturschutzbehörde
- Ergänzung vom 15.04.2025: E-Mail Herr Juritsch: Dokumente von 50Hertz
- E-Mail Lukas Geiger an Herrn Juritsch vom 23.04.2025 zur Leitungsgebundenheit
- E-Mail Herr Juritsch an Frau Ullrich und Frau Strien am 24.04.2025 zur Leitungsgebundenheit
- E-Mail Lukas Geiger, 50Hertz, vom 28.05.2025 an Frau Ullrich, Amt für Kreisplanung zur Klarstellung der Situation
- E-Mail Herr Juritsch vom 25.06.2025 zu Sachstand Kapazitätsreservierungsangebot
- E-Mail Lukas Geiger, 50Hertz, vom 27.06.2025 und 29.07.2025 zur Verzögerung der Ausgabe der Kapazitätsreservierungsangebote
- Schreiben 50Hertz vom 21.09.2023 an Mc2 Ventures UG, Herrn Juritsch, zum Netzanschluss Batterieparks Klostermansfeld-Netztechnische Stellungnahme
- Schreiben 50Hertz vom 29.11.2023 an Zelos Energy Developments, Herrn Juritsch, zum Netzanschluss Batterieparks Klostermansfeld-Übertragung Netztechnische Stellungnahme
- Schreiben 50Hertz vom 26.01.2024 an Zelos Energy Developments, Herrn Juritsch, zum Netzanschluss des Batterieparks Klostermansfeld-Beantragung Leistungserhöhung
- Infoschreiben 50Hertz vom 28.03. und 22.05.2025
- Ergänzung vom 29.08.2025: 1. Änderung LBP vom 27.08.2025
- Ergänzung vom 08.09.2025: 1. Änderung LBP vom 08.09.2025

Zusätzlich gingen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Scheiben der BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbH ein:

- Schreiben vom 06.02.2025: Thema Präferenzraum
- Schreiben vom 14.02.2025: Thema Privilegierung
- Schreiben vom 26.02.2025: Thema Bedenken Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Süd (ALFF)
- Schreiben vom 05.03.2025: Thema Mansfelder Bergwerksbahn e. V.
- Schreiben vom 21.03.2025 (PE 25.03.2025): Thema ALFF



- Schreiben vom 26.03.2025: Thema REP Halle
- Schreiben vom 04.04.2025 (PE 07.04.2025): Thema REP Halle
- Schreiben vom 02.06.2025: Thema Übertragung Netztechnische Stellungnahme
- Schreiben vom 29.08.2025: Anhörungsschreiben vom 06.08.2025

1 Ordner Bauantragsunterlagen

III. Nebenbestimmungen

Die Errichtung und der Betrieb der Elektroumspannanlage mit einer Spannung von max. 380 kV mit Großbatteriespeicheranlage hat entsprechend den vorgelegten und unter Punkt II. dieses Bescheides genannten Unterlagen zu erfolgen, soweit unter Punkt III. dieses Bescheides keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Aufschiebende Bedingungen

1.1 Denkmalschutz

- 1.1.1 Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss eine archäologische Dokumentation durchgeführt werden. Die Kartierung, die das Baufeld räumlich definiert und auch markierte Bereiche nach bekannten Kulturdenkmalen § 14 Abs 1 und 2 DenkSchG LSA enthält, ist in Anlage 8 dargestellt. Die archäologische Dokumentation muss in Form einer archäologischen Grabung erfolgen. Mit dem Bau der beantragten Anlage darf erst begonnen werden, wenn die wissenschaftliche Erfassung des archäologischen Denkmalbestandes abgeschlossen und eine Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.

Die archäologische Dokumentation wird in einem zweistufigen Verfahren (1. und ggf. 2. Dokumentationsabschnitt) durchgeführt. Der 1. Dokumentationsabschnitt beinhaltet das Anlegen von 4 m breiten Suchschnitten mit einem Achsabstand von 20 m auf das archäologisch relevante Niveau: Zur Überprüfung der archäologischen Evidenz in Qualität und Quantität. Im Ergebnis werden sich für alle auf der Fläche gelegenen Kulturdenkmale klare Grenzen definieren lassen. Sodann kann Zeit- und Kostenumfang einer ggf. erforderlichen flächenhaften Ausgrabung auf Teilflächen (2. Dokumentationsabschnitt) definiert werden.

1.2 Naturschutz

- 1.2.1 Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen (einschließlich archäologischer Grabungen) ist der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB1} innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) der habit.art GmbH von Oktober 2024 ein Negativnachweis bzgl. eines möglichen Vorkommens des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zu erbringen.

1.3 Kreisplanung/Bauleitplanung

- 1.3.1 Vor Baubeginn der geplanten Anlage ist der Nachweis vorzulegen, dass die Zelos BESS2 GmbH das Kapazitätsreservierungsangebot der 50Hertz angenommen hat.



1.4 Bauordnungsamt

- 1.4.1 Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Batteriespeicheranlage inklusive der techn. Anlagen mit Errichtung von Löschwasserkissen, 12 Stellplätzen, Zaunanlagen die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

- Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gemäß § 71 (3) S. 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Batteriespeicher inklusive der technischen Anlagen und Fundamente, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewandt werden müssen. Die Rückbaukosten wurden durch den Antragsteller ermittelt und sind den Antragsunterlagen entnommen. Als erforderliche Sicherheitsleistung wird ein Betrag in Höhe von 6.055.000,00 EURO (brutto) festgesetzt.

2. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist und nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist.

3. Auflagen

3.1. Allgemeine Auflagen

- 3.1.1. Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 3.1.2. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Zelos BESS2 GmbH aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3. Die Termine des Baubeginns und der Inbetriebnahme der beantragten Anlage sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

3.1.4. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist durch die Betreiberin eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

3.2. Bauordnungsamt

3.2.1. Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der amtliche Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin/Fachbauleiter/Fachbauleiterin“ der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (§§ 52 und 55 BauO LSA)

3.2.2. Auch für den Fall eines Betreiberwechsels ist für einen gesicherten Zugriff auf die Sicherheitsleistung Sorge zu tragen (z. B. ist bei einer Bürgschaft dann die Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels erforderlich).

3.2.3. Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.2.4. Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.2.5. Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:

- Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA, Formular)
- beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 (2) BauO LSA, Formular)

3.2.6. Vor Baubeginn der jeweils zu errichtenden Gebäude und Anlagen sind dem Bauordnungsamt der bautechnische Nachweis über die Standsicherheit, unterschrieben vom Fachplaner (§ 65 (1), (2) S. 1 BauO LSA) vorzulegen für:

- Betriebsgebäude (Schaltanlagen- und Kontrollgebäude)
- Batteriespeicher und Kompaktstation in Containerbauweise
- Auffangwanne Transformatoren und Umspannwerk

Brandschutz:

3.2.7. Der Brandschutznachweis vom 06.12.2024 ist vollständig umzusetzen.

3.2.8. Feuerwehrschrüsseldepot aus Punkt 11.4 Brandschutznachweis:

Um den zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr, im Falle eines Ereignisses zu ermöglichen, soll ein Feuerwehrschrüsseldepots installiert werden. Das zu installierende Schlüsseldepot ist so auszulegen, dass die Feuerwehrschrließung des Landkreises Mansfeld-Südharz eingebaut werden kann. Die Freigabe der Schließsysteme erfolgt ausschließlich über die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Mansfeld-Südharz.



3.2.9. Feuerwehrplan aus 10.3 Brandschutznachweis:

Der Feuerwehrplan ist mind. 14 Tage vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.

3.2.10. Leistungsfähigkeit der Feuerwehr:

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unterhält eine leistungsfähige Feuerwehr nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren. Die Tageseinsatzbereitschaft der zuständigen örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Klostermansfeld im Verbund mehrerer Ortsfeuerwehren nach AAO ist zum Zeitpunkt der Stellungnahme gewährleistet.

3.3. Denkmalschutz

- 3.3.1. Die wissenschaftliche Dokumentation des archäologischen Denkmalbestandes muss durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) ausgeführt werden. Dazu ist rechtzeitig mit dieser Fachbehörde ein Vertrag abzuschließen, in welchem alle Formalitäten geregelt werden. Dieser Vertrag ist der unteren Denkmalschutzbehörde nach dessen Abschluss oder spätestens mit der Baubeginnanzeige in Kopie vorzulegen.

Anschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle/ Saale,
z. H. Herrn Dr. Pscheidl, Mail: CPscheidl@lda.stk.sachsen-anhalt.de
Telefon: 0345 5247444

Die Freigabe der Bautätigkeit im Bereich der Kulturdenkmale erfolgt durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, nachdem das LDA LSA mitgeteilt hat, dass die Geländetätigkeiten abgeschlossen sind.

- 3.3.2. Die Kosten der Dokumentation hat die Antragstellerin im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren als Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die Kosten betragen maximal 15 % der Gesamtinvestitionssumme.

3.4. Untere Immissionsschutzbehörde

- 3.4.1. Die Elektroumspannanlage mit Großbatteriespeicher ist so zu errichten und zu betreiben, dass bei dem Betrieb der genannten Anlage die in der Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. M240412-02) der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 angegebenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den genannten Immissionsorten nicht überschritten werden.
- 3.4.2. Für den Batterie-Container vom Typ ST5015UX ist die schallgeminderte Variante 2H/HX umzusetzen.
- 3.4.3. Die für die eingesetzte Technik angegebenen maximalen zulässigen Schallleistungspegel sind einzuhalten.
Eine Abweichung ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch



möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.

- 3.4.4. Vor Inbetriebnahme der eingesetzten Technik ist der Nachweis zu erbringen, dass die in der Schallimmissionsprognose angegebenen max. Schallleistungspegel eingehalten werden.

3.5. Untere Bodenschutzbehörde

- 3.5.1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bauphase nach DIN 19639 zu beauftragen.
- 3.5.2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Gleichzeitig ist die Sach- und Fachkunde nachzuweisen.
- 3.5.3. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde anlassbezogen aber mindestens 14-täglich Bericht erstatten.

3.6. Untere Wasserbehörde

- 3.6.1. Das Umpumpen von Niederschlagswasser aus den Auffangbehältern der Transformatoren in die Versickerungsmulden darf nur erfolgen, wenn dies nicht verunreinigt ist. Die Verunreinigung ist durch Beprobung sicherzustellen. Die Abpumpvorgänge sind unter Angabe von Tag, Menge und Kontrollvermerk im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.6.2. Für die Gewässerbenutzung im Bereich der Versickerungsbecken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ein Versickern des Niederschlagswassers aus den Auffangmulden (SIB 1-3) ist erst nach erteilter Erlaubnis durch die Unter Wasserbehörde zulässig.

3.7. Untere Naturschutzbehörde

- 3.7.1. Der Unteren Naturschutzbehörde sind bis spätestens 31.12.2025 die vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirtschaftsbetrieben, welche die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen zugunsten der nachgewiesenen Feldlerche (*Alauda arvensis*) umsetzen, inkl. eines detaillierten Maßnahmenkonzepts bzgl. der geplanten Feldlerchenfenster sowie Blühstreifen vorzulegen.

- a. Auf naheliegenden Ackerflächen sind 30 Feldlerchenfenster á 20-40 m² anzulegen.
- b. Auf 1,8 ha sind Blühstreifen anzulegen. Diese dürfen sich nicht am Rand der Ackerfläche befinden.
- c. Die Wahl der Standorte ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Notwendige Abstände zu Wegen sowie Vertikalstrukturen sind einzuhalten.



- d. Das Maßnahmenkonzept als Grundlage für die vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirtschaftsbetrieben ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- e. Es ist zu vereinbaren, dass die Funktionalität der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur nächstmöglichen Brutperiode ab Baubeginn gewährleistet ist.

3.7.2. Die Vermeidungsmaßnahmen V1-V3 innerhalb der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen der StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung von November 2024 sind umzusetzen, insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Lagerplätze für Baumaterialien, Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen sind auf bereits befestigten/versiegelten Flächen, jedoch nicht im Kronentraufbereich von Bäumen anzulegen. Bauzeitlich beanspruchte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken; unvermeidbare Bodenverdichtungen und –verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Vorhandener Baumbestand im Bereich der Zuwegung ist während der Baumaßnahme entsprechend der DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu schützen.
- Bodenaushub ist stets nach Ober- und Unterboden getrennt zu lagern und geordnet wieder einzubauen.

3.7.3. Der Beginn jeglicher Baumaßnahmen (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen sowie archäologischer Grabungen) hat entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}2 gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) der habit.art GmbH von Oktober 2024 ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Februar zu erfolgen.

3.7.4. Baugruben sind nachweislich täglich vor Beginn der Bauarbeiten auf tierische Individuen durch qualifiziertes Personal zu kontrollieren. Aufgefundene Individuen sind an einen sicheren Ort zu verbringen. Die Gruben sind während der arbeitsfreien Zeit entweder stabil abzudecken, kleintiergerecht anzuschragen oder mithilfe von Ausstiegshilfen zu sichern.

3.7.5. Die Anlage zweier Hecken aus gebietsheimischen Sträuchern (Biotoptypencode HHA) ist auf dem Flurstück 4/17 der Flur 5 in der Gemarkung Klostermansfeld umzusetzen. Die Pflanzungen erfolgen auf 5.820 m² im Bereich der nördlichen Flurstücksgrenze als Sichtschutz entlang der Bahntrasse (Maßnahme M1) sowie auf 1.850 m² entlang des Schutzstreifens im Westen (Maßnahme M2).

- a. Es ist jeweils ein Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m einzuhalten. Verwendung finden verpflanzte Sträucher (v.Str.), 2xv, 4 Triebe, 100-125 cm Höhe. Zu verwenden sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 2. Entsprechende Nachweise sind aufzubewahren. Es sind mind. 4 verschiedene Straucharten zu verwenden.
- b. Die Pflanzungen sind in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) umzusetzen. Sie sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Das schließt eine Pflege von 5 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Unterhaltungspflege) ein. Sie sind zu pflegen



und zu wässern. Die DIN 18 919 ist zu berücksichtigen. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert gleichwertig zu ersetzen.

3.7.6. Die Anlage eines mesophilen Grünlands (Biotoptypencode GMA) auf 15.600 m² ist auf den innerhalb der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung der StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung vom 08.09.2025 benannten Flurstücken in der Gemarkung Benndorf umzusetzen.

- a. Es ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut aus gesicherter gebietseigener Herkunft zu verwenden (Ursprungsgebiet 5 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland; Produktionsraum 3 - Mitteldeutsches Flach- und Hügelland).
- b. Zur Bodenvorbereitung vor der Ansaat dient ein Umbruch der Fläche mittels Pflug oder mehrmaligem Grubbern sowie anschließendem Eggen oder Fräsen zur Herstellung eines geeigneten Saatbettes. Die Ansaat ist als Frühjahrsansaat in den Monaten März/ April oder als Spätsommeransaat von Mitte August bis Mitte September umzusetzen. Das Saatgut muss obenauf gesät werden und darf nicht eingearbeitet werden. Die Ansaat ist anzuwalzen. Eine lockere Mulchschicht ist zum Schutz der Ansaat vor starker Sonneneinstrahlung und Vogelfraß geeignet.
- c. Das Grünland ist für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Dies schließt eine einjährige Fertigstellungspflege, eine zweijährige Entwicklungspflege sowie eine Erhaltungspflege ein.

Fertigstellungspflege: Die Saatflächen sind in zwei bis drei Arbeitsgängen im ersten Jahr nach der Ansaat zu mähen. 1. Schnitt: ca. 8 bis 10 Wochen nach der Ansaat (Schröpschnitt), 2. Schnitt: zum Ende der Vegetationsperiode (Spätsommer), 3. Schnitt bei Bedarf: zwischenzeitlicher Schröpschnitt (je nach Aufwuchs unerwünschter, konkurrenzstarker Ackerbeikräuter) zwingend vor der Samenreife der Arten. Das Schnittgut ist jeweils abzufahren.
Entwicklungspflege (1. und 2. Pflegejahr): zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr; 1. Schnitt: Ende Mai bis Mitte Juni; 2. Schnitt: Ende August und Mitte September; ggf. 3. Schnitt: September bis Mitte Oktober
Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen.

Erhaltungspflege (ab 3. Pflegejahr): zweimalige Mahd pro Jahr; 1. Schnitt: Ende Mai bis Mitte Juni 2. Schnitt: Ende August und Mitte September
Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen.

Auf 10 % der Fläche ist zugunsten der Insektenvielfalt ein Altgrasstreifen an wechselnden Standorten stehen zu lassen.

Es ist vorzugsweise eine schonende Mähtechnik (Doppelmesser-Mähbalken) mit einer Schnitthöhe von mind. 7 cm zu verwenden.

3.7.7. Die Sicherung der benötigten Flächen für die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung der StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung vom 08.09.2025, die im Eigentum Dritter liegen, hat über Gestattungsverträge zu erfolgen. Diese sind der UNB bis zum 31.12.2025 einzureichen.



- 3.7.8. Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.9. Innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides sind zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ digitale Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dazu ist die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> zu nutzen. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des genannten Zeitraumes anzuzeigen.

3.8. Landesamt für Verbraucherschutz

- 3.8.1. Die Anlagen, die der Versorgung der Großbatteriespeicheranlage und dem Umspannwerk mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten, wie z. B. das Wartungspersonal, vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.4)
- 3.8.2. Die selbsttätig wirkenden Feuerlöscheinrichtungen der Batteriecontainer der Großbatteriespeicheranlage, müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.2 Abs. 3)

3.9. Brand- und Katastrophenschutz

- 3.9.1. Die Löschwasserversorgung soll über zwei unabhängige Zisternen zu je 200 m³ Fassungsvermögen realisiert werden. Die Löschwasserzisternen sind wie beschrieben entsprechend der DIN 14230 „unterirdische Löschwasserbehälter“ zu errichten.
- 3.9.2. Um den zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr, im Falle eines Ereignisses zu sichern, ist das installierende Schlüsseldepot so auszulegen, dass die Feuerweherschließung des Landkreises Mansfeld-Südharz eingebaut werden kann. Die Freigabe der Schließsysteme erfolgt ausschließlich über die zuständige Brandschutzdienststelle.
Die Zufahrt und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend des Brandschutzkonzeptes nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen und zu kennzeichnen.



3.9.3. Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr ist in den anlagentechnischen Brandschutz, wie bspw. Die interne Brandwarnanlage und die Löschanlage, einzuweisen.

3.9.4. Die betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen sind entsprechend dem Brandschutzkonzept auszuführen.

Der Feuerwehrplan ist mindesten 14 Tage vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe zu übergeben. Hierbei ist auch besonders auf das Verhalten bei Bränden an Batteriespeicheranlagen einzugehen.

3.10. Landesverwaltungsamt, Referat 402, Immissionsschutz, Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit

3.10.1. Der Betreiber hat vom Hersteller der Batteriespeicher vor Errichtung der Batteriespeicher ein Datenblatt vorzulegen, aus dem hervorgeht, welches Kühlkreislaufsystem (geschlossen oder offen) bei den Batteriespeichern zur Anwendung kommt.

Gemäß Artikel 3 Nr. 38 der VO (EU) 2024/573 bezeichnet „in sich geschlossen“ ein vollständiges, fabrikgefertigtes System, das sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befindet, vollständig oder in zwei oder mehr Teilen hergestellt und transportiert wird, Absperrventile enthalten kann und mit dem vor Ort keine Gas enthaltenden Teile verbunden werden.

4. Hinweise

4.1. Allgemeine Hinweise

4.1.1. Diese Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigung ein:

- Genehmigung nach § 71 BauO LSA
- Genehmigung § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA
- Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG

4.1.2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4.1.3. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).

4.1.4. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).



- 4.1.5. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit und/oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).
- 4.1.6. Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.1.7. Die Genehmigung erlischt nach Ablauf der unter Punkt III./2. festgesetzten Fristen oder wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 4.1.8. Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des StGB und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

4.2. Hinweise Bauordnungsamt

- 4.2.1. Der Brandschutznachweis war aufgrund § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich zu prüfen.
- 4.2.2. Der Standsicherheitsnachweis ist aufgrund § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich zu prüfen.
- 4.2.3. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. (§ 11 (3) BauO LSA)
- 4.2.4. Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 4.2.5. Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Benutzung des Bauwerks oder den Betriebsbeginn, wenn dafür nach anderen Bestimmungen (z.B. Gewerberecht oder Gaststättenrecht) eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist.

- 4.2.6. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) BauO LSA).
- 4.2.7. Soweit die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben. (§ 81 (1) BauO LSA)
- 4.2.8. Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA)
- 4.2.9. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in § 81 (2) S. 1 BauO LSA bezeichneten Zeitpunkt. (§ 81 (2) S. 3 BauO LSA)
- 4.2.10. Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 83 (3) BauO LSA).
- 4.2.11. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrfertigung der Genehmigung aufgrund § 29 (3) des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt zugesandt wird.
- 4.2.12. Nach § 14 VermGeoG LSA sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster beim LVerGeo zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese Kriterien nach § 14 (2) S. 2 VermGeoG LSA erfüllen.

Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVerGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz-Centern des LVerGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

Eine Kopie dieser Gebäudeeinmessung ist der Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz zu übergeben.

4.3. Hinweis Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

4.4. Hinweise Brand- und Katastrophenschutz

- 4.4.1 Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unterhält eine leistungsfähige Feuerwehr nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren. Die Tageseinsatzbereitschaft der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Klostermansfeld im Verbund mehrerer Ortsfeuerwehren nach AAO ist gewährleistet.
- 4.4.2 Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, ist gemäß § 2 KampfM-GAVO derjenige verpflichtet, dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.
- 4.4.3 Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung und Einhaltung des in der Anlage 2 beigefügten Merkblattes Kampfmittelfunde hinzuweisen.

4.5. Hinweise des Bereiches Bergbau und Geologie

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können. Sollten dabei bzw. bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf Hohlräume im Untergrund festgestellt werden, bittet das LAGB um eine entsprechende Information.

4.6. Hinweise der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd

- 4.6.1. Für den Fall, dass zeitweilige oder dauerhafte Änderungen an den Verkehrsanlagen der B 180 erforderlich werden, sind im Vorfeld entsprechende Abstimmungen mit dem Fachbereich 23, Betrieb und Verwaltung zu führen. Weiterhin sind verkehrsorganisatorische Maßnahmen auf der B 180 im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz zu koordinieren.
- 4.6.2. Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der Bundesstraße im Zusammenhang mit der Errichtung der Großbatteriespeicheranlage nach § 8 Abs. 10 des FStrG sind über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Außerdem bedarf die Verlegung von Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 2 des FStrG der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen ebenfalls im Fachbereich 23 einzureichen.

- 4.6.3. Vorsorglich ist darauf zu achten, dass Kompensationsmaßnahmen nicht an den in der Landestraßenbaubehörde Süd stehenden Bundes- und Landesstraßen vorzusehen sind.
- 4.6.4. Hinweise zum Verkehrskonzept

Fachgruppe 211, Straßenplanung und -entwurf

Favorisiert wird die Variante 1 des Verkehrskonzeptes, die Zuwegung über die B180, Netzknoten 4435024 (B 180/L 72). Der parallel zur B 180 verlaufende Wirtschaftsweg ist die alte B 180 und vorrangig geeignet für die Aufnahme des Schwerverkehrs. Weiterhin wird hier die Querung der Trasse der historischen Mansfelder Bergwerksbahn vermieden.

Fachgruppe 232, Straßenverwaltung und -verkehr

Variante 1: Nutzung der östlichen Zuwegung über B 180 (Kreuzung B180/L72)

Die Variante 1 ist die bevorzugte Variante. Sie stellt die kürzeste Strecke dar und es sind keine Bauwerke zu überfahren bzw. durchzufahren. Die eventuell notwendige Errichtung eines temporären Wendetrichters oder die eventuell erforderliche Verbreiterung bzw. die Nutzungsänderung vorhandener Zufahrten im Zuge der Bundes- oder Landesstraße bedürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Sondernutzungserlaubnis. Dazu ist ein entsprechender Antrag bei der LSBB zu stellen. Mit Antragstellung sind Ausführungs-/Übersichts-/Lagepläne und Informationen zu geplanter Länge, Breite und Art der Befestigung der Zufahrt zu übergeben sowie die Dauer der geplanten Baumaßnahme anzugeben.

Variante 2: Nutzung der Zuwegung aus Nord-Westen von der K 2321

Die Zuwegung über die Kreisstraße ist aus Sicht der LSBB nicht zu empfehlen. Es beschädigen regelmäßig LKW das Brückenbauwerk der Bahn. Hier müssen auf jeden Fall die Durchfahrtshöhe des Bahnwerks und die Straßenbreite am Wohnblock geprüft werden.

Variante 3: Zuwegung aus über B 180 aus Norden

Für diese Variante ist zu beachten, dass während des Transportes die Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind und ein VAO vom Straßenverkehrsamt anzufordern. Außerdem ist die Zufahrt von der B 180 auf die parallel am Umspannwerk verlaufende Straße mit drei Geländebügeln gesperrt. Um eine Zufahrt zu ermöglichen, müssten die Geländebügel entfernt werden. Für die Abwicklung des Baustellenverkehrs ist vorrangig das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz (Variante 1) zu nutzen und die Herstellung von zusätzlichen Baustellenzufahrten zur Bundesstraße zu vermeiden. Ebenfalls ist zu prüfen, inwieweit die Gemeinde hier ein Mitspracherecht hat. Denn der gesamte Wirtschaftsweg wurde von der Bundesstraße zur Gemeindestraße abgestuft. Die Errichtung von zusätzlichen Baustellenzufahrten und die Nutzungsänderung vorhandener Zufahrten zur B 180 bedürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Sondernutzungserlaubnis.

4.7. Hinweis des SB Kreisstraßen

Die K 2321 ist für den Richtungsverkehr von Klostermansfeld in Richtung Thondorf ab dem Knotenpunkt mit der L 226 für den LKW-Verkehr gesperrt. Die Variante 2 ist somit als Baustellenzufahrt für dieses Bauvorhaben gänzlich ungeeignet und zu verwerfen.

Bei den Varianten 1, 3 und 4 ist der Landkreis Mansfeld-Südharz als Baulastträger nicht betroffen.

4.8. Hinweis des Straßenverkehrsamtes

Das Vorhaben ist vom übergeordneten Verkehrsnetz, hier B 180, verkehrlich erschließbar.

Die Zufahrten sind von der B 180 an der Zufahrt zum Umspannwerk und am Knoten B 180 / L 72 mit Lichtsignalanlage möglich.

4.9. Hinweise der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Variante 2 des Verkehrskonzeptes sollte vermieden werden, da aufgrund der Kurven- und Radienlage mit möglichen Schäden an einer Gemeindestraße zu rechnen ist.

Die Variante 1 wurde bereits im Zuge des Umbaus des bestehenden Umspannwerks erprobt. In den letzten Jahren wurden große Transformatoren über diese Strecke transportiert. In bestimmten Bereichen, insbesondere bei der Einfädelung von der B180/L72 auf die ehemalige B242 im Kurvenbereich, mussten Platten ausgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Variante 1 auch die Gemarkung Gerbstedt bis etwa Höhe Löschteich betrifft. Ein Vorteil von Variante 1 besteht darin, dass der Bahnübergang der Mansfelder Bergwerksbahn nicht genutzt werden muss.

Die Varianten 3 und 4 sind aus Sicht der Gemeinde denkbar.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass sich der Bereich zwischen den laufenden Nummern 8 und 10, ab Knotenpunkt zur Einfahrt Zirkelschacht, auf einem nicht befestigten Weg befindet. Dieser sollte bereits im Zuge der Bauvorbereitungen ertüchtigt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand wird die Zufahrt auch künftig als Feuerwehrezufahrt und für den Betriebsverkehr genutzt, sodass ein Ausbau mit einer Asphaltdecke erforderlich erscheint. Ferner ist auch ein Rückschnitt des Wildwuchses notwendig. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen den Beteiligten zu treffen.

4.10. Hinweise der Stadt Gerbstedt

4.10.1. Die Stadt Gerbstedt bevorzugt bzgl. des Verkehrskonzeptes die Variante 1.

4.10.2. Vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Stadt Gerbstedt eine Fotodokumentation über den Zustand der Örtlichkeiten vorzulegen, um mögliche Beschädigungen zu beseitigen und so den Urzustand der Straße wiederherzustellen.

4.10.3. Entstandene Schäden sollten zeitnah, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme, beseitigt werden.

4.11. Hinweis der Unteren Abfallbehörde

Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 47 KrWG i. V. m. §§ 30 -32 AbfG LSA verpflichtet, der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Verlangen Auskunft über die Entsorgung angefallener Wartungsabfälle zu erteilen.

4.12. Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde

4.12.1. In der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landes Sachsen-Anhalt liegen für das Maßnahmengebiet keine Einträge vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht bekannt.

4.12.2. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung der Batteriespeicheranlage erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen oder auf anderen geeigneten Flächen sinnvoll weiterzuverwenden.

4.12.3. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

4.12.4. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

4.12.5. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

4.12.6. Der Bau ist nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen vorzunehmen.

4.12.7. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist zu beachten.

4.13. Hinweise Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

4.13.1. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Überschüssiger Oberboden kann an interessierte



Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden.

- 4.13.2. Ein Vergraben des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen dürfen nicht erfolgen. Die Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG sind zu beachten.
- 4.13.3. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden. Die entsprechenden DIN-Vorschriften 18915 und 19731 sind einzuhalten.
- 4.13.4. Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u. ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtenabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten.
- 4.13.5. Betriebsflächen (vorübergehende Inanspruchnahme/Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch Baufahrzeuge kommt.
- 4.13.6. Die fachgerechte Ausführung der Baumaßnahme hat nach DIN 19731 zu erfolgen.
- 4.13.7. Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik, z. B. Bagger, darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.
- 4.13.8. Für anhaltenden Baustellenverkehr auf landwirtschaftlich genutzten Böden (vorübergehend in Anspruch genommene Flächen) sind Baustraßen einzuplanen. Diese sind nach Ende der Baumaßnahme ohne Rückstände wieder zu beseitigen. Baustraßen reduzieren Verdichtungen des Bodens durch Befahren.
- 4.13.9. Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Fläche sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden, zu beheben oder finanziell auszugleichen.
- 4.13.10. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist die Verwendung von Baggermatratzen unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regelauch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.
- 4.13.11. Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zu erhalten oder zu verbessern.



- 4.13.12. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- 4.13.13. Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern oder Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- 4.13.14. Dem Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist Termin, Umfang und Lage der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Direktzahlungen ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres erfolgen kann.
- 4.13.15. Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben erforderlich.

4.14. Hinweise der MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Trinkwasseranlagen der MIDEWA GmbH. Zu beachten ist die „außerhalb“ des Baubereiches nördlich verlaufende Trinkwassertransportleitung.

Die Angaben im Lageplan (siehe Anlage 3) dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf einhundertprozentige Richtigkeit. Fragen zum Trinkwasserbestand können unter der Tel: 03475 6769209 gestellt werden.

Der vorhandene Leitungsbestand ist durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen. Werden die Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen.

Folgende einschlägigen technischen Richtlinien, Empfehlungen und Verordnungen sind zu beachten:

1. Die gültigen Vorschriften (DIN EN-Normen, DVGW Arbeitsblätter usw.) sind grundsätzlich einzuhalten.
2. Bei Trinkwasserleitungen und Armaturen werden bei seitlicher Näherung oder Parallelführungen vor Rohrleitungen und Kabel ein Mindestabstand von einem Meter gefordert. Eine Abweichung aus der örtlichen Situation heraus ist mit dem zuständigen Bereichsleiter Herr Lindemann unter der Telefonnummer 034782-20511 abzustimmen.
3. Bei Kreuzungen der Trinkwasserleitungen mit Rohrleitungen und Kabel ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die genaue Lage der Trinkwasserleitung und Armaturen ist gegebenenfalls durch Suchschachtungen festzustellen.
4. Trinkwasserleitungen und Armaturen (Schieber, Hydranten) müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden.

5. Werden im Rahmen der Baumaßnahme die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen. Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung ist in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und des Servicebereichsleiters der MIDEWA durchzuführen.
6. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist von der bauausführenden Firma eine aktuelle Leitungsauskunft bei Tiefbauarbeiten zum Schutz der Leitungen und Anlagen einzuholen. Mit einer Zugangsberechtigung zum Internet-Portal kann die Leitungsauskunft schnell und einfach realisiert werden. Sofern das Unternehmen noch nicht an die Internetauskunft der MIDEWA angeschlossen ist, kann das entsprechende Formular „Leitungsauskunft“ schriftlich oder über Tel: 03475 6769-209 angefordert werden.

4.15. Hinweise MITNETZ STROM

Im angegebenen Bereich befinden sich Netzinfrastukturanlagen, siehe Anlage 4: Deckblatt mit Zeichenerklärung, Bestandsplan M 1:1.000.

Die Bestandsunterlagen dienen nur zu Planungszwecken und zur Information. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für HS-Freileitungen und Kabeltrassen ab einer Spannungsebene von 110 kV gelten Schutzstreifen von unterschiedlichen Breiten. Diese Schutzflächen sind im Bestandsplanwerk grün- schraffiert dargestellt.

Zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Betriebsführung einschließlich ungehinderter Störungsbeseitigung ist eine dauerhafte Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen notwendig. Es muss die Befahrbarkeit der gesamten Trasse, insbesondere für Maststandorte, jederzeit mit schwerem Gerät gewährleistet sein.

Im Bereich der Schutzflächen sind deshalb Einschränkungen für Bauvorhaben zu beachten.

Für spezifische Bauvorhaben wird der Abschluss einer Unterbauungsvereinbarung gefordert.

Entsprechend EN 50341 bzw. DIN VDE 0210 sind die Mindestabstände zu den Leiterseilen der Freileitungen einzuhalten. Bereits im Zuge der Planung ist im Bedarfsfall die Einhaltung der Mindestabstände geeignet nachzuweisen, z. B. mittels Detail- bzw. Aufstellplänen.



Im Umkreis bis zu 30 m können Masterdungsanlagen auftreten. Bei Auftreffen bzw. Beschädigungen von masterdungsanlagen ist MITNETZ STROM unverzüglich gemäß Schachtscheinunterlagen zu informieren.

Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,00 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten. Ist ein näheres Heranschachten im Bereich von Maststandorten unumgänglich, sind diese Maßnahmen bereits im Zuge der Planung mit der Abteilung Realisierung HS abzustimmen;

Ansprechpartner: Herr Svoboda, Tel: 0345 216-2937 bzw. Herr Graupner, Tel: 0345 216-2967.

Im Bereich von HS-Anlagen ist vor Baubeginn eine örtliche Einweisung mit Herrn Graupner abzustimmen.

Auf HS-Freileitungen werden überwiegend auch integrierte Telekommunikationsanlagen mitgeführt.

Im Bereich von Standorten der Umspannwerke (UW) der MITNETZ STROM sind geplante Maßnahmen bereits im Zuge der Planung mit der Abteilung Realisierung HS abzustimmen; Ansprechpartner UW: Herr Fincke, Tel: 0345 216-2942.

Innerhalb von Schutzstreifen sind Leitungskreuzungen rechtwinklig zueinander auszuführen. Eine Parallelverlegung innerhalb von Schutzstreifen wird nicht gestattet.

Hinweise für Anlagen aller Spannungsebenen Mittel- und Niederspannung (MS und NS) und Telekommunikationsanlagen (TK):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.

Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.

Gemäß DIN VDE 0105-100 sind beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei HS-/MS-Freileitungen von 3,0 m und bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten!

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.



Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit der MITNETZ STROM frühzeitig abzustimmen.

MITNETZ STROM, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld, Herr Hauf, Tel: 034772 55-203

Envia TEL, Herr Fischer, Tel: 0345 216-2899 oder Herr Eller; Tel: 0345 216-2538 (bei TK bzw. FM)

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 0610 Halle (Saale)

Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote können erst, falls nicht bereits erfolgt, nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreitet werden. Dazu ist mit der Abteilung Netzkundenservice unter folgender E-Mail-Adresse: Einspeiser@mitnetz-strom.de Kontakt aufzunehmen.

Die Anmeldeformulare sind im Internet unter: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss> verfügbar.

Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt auch nicht als Anschlusszusage. Ein eventueller Anschluss an das Netz der MITNETZ STROM und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf dem Internet-Portal: <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft> einzuholen.

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

4.16. Hinweise MITNETZ GAS

Vorgang-Nr.: TG-V111407

Im Näherungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich Anlagen der MITNETZ GAS.



Gashochdruckleitung

In der Anlage 5 befindet sich der Bestandsplan Blattnr. 1 der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 475.00 (DN 300/DP 16). Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Leitung.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).

Auf dem Standort des geplanten Baugrundstückes befindet sich kein Anlagenbestand der MITNETZ GAS.

Die „allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ sind verpflichtend zu beachten, siehe Anlage 6.

Sollten aus objektiven Gründen die von der MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der MITNETZ GAS zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von dieser Stellungnahme unberührt.

4.17. Hinweise des Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit

Die Verordnung (EU) 2024/573 (F-Gas-Verordnung) ist selbstvollziehend.

Großbatteriespeichersystem

Nach den im Artikel 5 Abs. 6 der F-Gase-Verordnung genannten Zeiträumen sind Dichtheitskontrollen durchzuführen. Bei dem Kältemittel R32 mit einem GWP (Treibhauspotenzial) von 675 und einer Füllmenge von 400 l (Dichte von 1,1 g/cm³) gilt Buchstabe b); mindestens aller sechs Monate, wenn ein Leckageerkennungssystem (siehe Artikel 6) installiert ist, aller zwölf Monate.

Die Dichtheitskontrollen sind von natürlichen Personen durchzuführen, die gemäß Artikel 10 der F-Gase-Verordnung zertifiziert sind.

Gemäß Artikel 7 der F-Gas-Verordnung ergeben sich aufgrund der durchzuführenden Dichtheitskontrollen Aufzeichnungspflichten.

Die Einrichtungen (Batteriespeichercontainer, wenn Kühlung integriert ist) sind gemäß Artikel 12 der F-Gase-Verordnung i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 zu kennzeichnen.

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 der F-Gase-Verordnung unterliegen die im Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen einem Inverkehrbringungsverbot. Der Zeitpunkt der Beschränkung ist dabei abhängig von der Art der Einrichtung und dem Treibhauspotenzial des enthaltenen Gases. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist der genaue Einsatz der verwendeten Speichersysteme (Hersteller, System, Kältemittel) noch nicht bekannt. Bei der Ausschreibung bzw. Wahl der einzusetzenden Technik sind die Beschränkungsverbote zu beachten. Das Kältemittel R32 ist von diesen Verboten betroffen und kann nur unter bestimmten Sicherheitsanforderungen am Standort verwendet werden.

Schaltanlagen

Aus dem technischen Datenblatt der MV-Kompaktstationen kann entnommen werden, dass eine Luftkühlung für die Temperaturkontrolle eingesetzt wird. Das verwendete Kältemittel wird hier nicht genannt. Demnach gelten die o. g. Ausführungen auch für die Schaltanlagen und anderen Einrichtungen mit Einsatz von Klima- und Kühltechnik.

Aus den Antragsunterlagen kann entnommen werden, dass die Schaltanlagen ein Isolieröl verwenden. Falls von der Technologie (Hersteller, System, Isolier-/Schaltmedium) noch im Verlauf des Verfahrens abgewichen wird, wird auf folgende Verwendungsverbote gemäß Artikel 13 Abs. 9 ff der F-Gas-Verordnung hingewiesen. In Abhängigkeit der Spannungsebene dürfen fluoridierte Treibhausgase nicht als Isolier- oder Schaltmedium ab einem bestimmten Zeitpunkt eingesetzt werden.

Das Factsheet des Umweltbundesamtes (Schaltanlagen | Umweltbundesamt) führt die Verbote übersichtlich auf.

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Zelos BESS 2 GmbH hat mit Datum vom 06.12.2024, Posteingang am 09.12.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Elektroumspannanlage mit einer Oberspannung von 380 kV und eines Großbatteriespeichers mit einer Speicherkapazität von 5,7 GWh am Standort Gemarkung Klostermansfeld, Flur 5, Flurstücke 4/14, 4/15, 4/16 und 4/17 beantragt.

Der Großbatteriespeicher wird an das bestehende öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Für den Fall einer Netzüberlastung erfolgt die Abnahme der überschüssigen Elektroenergie über die neu zu errichtende Elektroumspannanlage. Diese transformiert die Netzspannung auf die Arbeitsspannung des Großbatteriespeichers. Über eine integrierte Anlagensteuerung werden die einzelnen Speicheranlagen angesteuert und aufgeladen. Die Netztrennung erfolgt, sobald keine Kapazität mehr aufgenommen werden kann oder keine Überspannung mehr im Netz vorhanden ist.

Im Bedarfsfall einer erforderlichen Systemdienstleistung kann der Batteriegroßspeicher wieder über die Elektroumspannanlage an das Netz angeschlossen werden. Hierdurch erfolgt entweder die Rückspeisung der gespeicherten Elektroenergie und/oder die Frequenzstabilisierung.

2. Genehmigungsverfahren

Bei der geplanten Elektroumspannanlage mit einer Oberspannung von 380 kV handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG, die im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.8 aufgeführt ist, so dass die Errichtung und den Betrieb einer Großbatteriespeicheranlage mit Elektroumspannanlage mit einer Kapazität von 380 kV einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG bedarf. In dem Großbatteriespeicher soll eine Energiemenge von 5,7 GWh gespeichert werden. Die Anschlusskapazität soll 1 GW betragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 des VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich u. a. auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird oder werden soll, örtlich zuständig.

Die geplante Anlage befindet sich in der Gemarkung Klostermansfeld des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Gemäß lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs zu § 2 Abs. 1 der Immi-ZustVO ist der Landkreis für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes für die Anlagen mit der Nr. 1.8 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV sachlich zuständig.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist somit die örtlich und sachlich zuständige Behörde. Im Landkreis erfolgt der Vollzug des BImSchG durch die Untere Immissionsschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde i. V. m. § 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen nachstehender Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt:

Landkreis Mansfeld-Südharz:	Untere Immissionsschutzbehörde
	Untere Abfallbehörde
	Untere Naturschutzbehörde
	Untere Bodenschutzbehörde
	Untere Wasserbehörde
	SB Landwirtschaft
	Amt für Brandschutz / Katastrophenschutz
	Kreisplanung / ÖPNV
	Bauordnungsamt
	SG Denkmalschutz



SB Kreisstraßen
SG Allgemeine Straßenverkehrsangelegenheiten

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Landesamt für Geologie und Bergwesen
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Bundesnetzagentur
50 Hertz Transmission GmbH
MIDEWA – Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte
Abwasserzweckverband Eisleben-Süßer See
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Deutsche Telekom
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402g – Bereich Chemikaliensicherheit

Ergänzend wurde auf Grund der Nähe des geplanten Vorhabens zur Mansfelder Bergwerksbahn der Mansfelder Bergwerksbahn e.V. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Großbatteriespeichereinrichtung mit Elektromsplanlage vom 06.12.2024 ist am 09.12.2024 beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz eingegangen.

Die TÖB wurden zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bei Vorliegen der Vollständigkeit, zur Abgabe der Stellungnahme aus ihrer fachlichen Sicht aufgefordert.

Mit Schreiben vom 22.01.2025 wurde die Antragstellerin aufgefordert, die bis zu diesem Termin bereits vorab per E-Mail mitgeteilten Nachforderungen der einzelnen TÖB bis zum 28.02.2025 der verfahrensführenden Behörde zu senden.

Mit Datum vom 27.02.2025 wurde Unterlagen durch den Antragsteller vorgelegt. Nach erneuter Prüfung durch die TÖB wurde festgestellt, dass immer noch Unterlagen erforderlich sind.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 26.03.2025 die nachgeforderten Unterlagen vorgelegt. Nach erneuter Prüfung durch die TÖB, wurde die Vollständigkeit mit E-Mail vom 09.04.2025 dem Antragsteller zum 26.03.2025 bestätigt.

Mit Schreiben vom 11.04.2025, per E-Mail am 14.04.2025 gesendet, wurde der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben aus Sicht der Bauleitplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz, der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd nicht genehmigungsfähig und somit abzulehnen ist.

Vor Erlass des Ablehnungsbescheides erhielt die Antragstellerin die Möglichkeit sich bis zum 05.05.2025 entweder sich zu den dargestellten Sachverhalten und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gemäß § 28 VwVfG zu äußern oder den Antrag zurückzuziehen.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 und 29.04.2025 erhielt der Landkreis von der bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei Brock Müller Ziegenbein, Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, aus 24034 Kiel zu den Ablehnungsgründen der o. g. Träger öffentlicher Belange (TÖB) eine rechtliche Einordnung.

Hauptgrund der Ablehnung war die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens, worauf auch die anderen Ablehnungsgründe bauten.

Die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei wurde mit Schreiben vom 16.04.2025 und 30.04.2025 informiert, dass die betroffenen TÖB nochmals zur Stellungnahme im Hinblick auf die o. g. zwei Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei aufgefordert werden.

Mit Schreiben vom 13.05.2025 wurde nochmals die 50Hertz Transmission GmbH zur Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der Stellungnahmen der 50Hertz Transmission GmbH vom 17.01.2025 und 12.03.2025 konnte die Bauleitplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz keine positive Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgeben. Für die Bejahung der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB kommt es grundsätzlich darauf an, ob sich aus dem Abschluss der Zelos Bess 2 GmbH an einem konkreten Netzknotenpunkt die erforderliche Ortgebundenheit im Einzelfall ergibt.

Am 21.05.2025 erhielt der Landkreis ein Schreiben von der 50Hertz Transmission GmbH. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass dem Vorhabenträger bereits eine positive Netztechnische Stellungnahme bereits ausgestellt worden ist und der Landkreis vom Vorhabenträger diese vorlegen zu lassen.

Mit E-Mail vom 21.05.2025 wurde die Antragstellerin aufgefordert, diese o.g. positive Netztechnische Stellungnahme bis zum 22.05.2025 dem Landkreis zu senden.

Als Antwort wurde dem Landkreis am 21.05.2025 das Schreiben vom 26.01.2024 der 50Hertz Transmission GmbH an die Zelos Energy Developments GmbH und das Schreiben vom 21.09.2023 der 50Hertz Transmission GmbH an die Mc2 Ventures UG gesendet. Am 23.05.2025 erhielt der Landkreis zusätzlich ein Informationsschreiben vom 22.05.2025 der 50Hertz Transmission GmbH, Angabe eines Adressaten fehlt.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 (gesendet nur per E-Mail) wurde daraufhin die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei aufgefordert, die erwähnte positive Netztechnische Stellungnahme bis zum 03.06.2025 dem Landkreis zu senden, um abschließend das Vorhaben bauplanungsrechtlich beurteilen zu können.

Von der Rechtsanwaltskanzlei ging daraufhin per E-Mail am 02.06.25 ein Schreiben der 50Hertz vom 29.11.23 ein, dass bestätigte, dass die ursprüngliche Netztechnische Stellungnahme auf die Zelos Development GmbH übertragen wurde.



Der Bereich Bauleitplanung hat schließlich mit Datum vom 10.06.2025 eine positive Stellungnahme zum Vorhaben abgeben können. Dazu sollte bis Ende Juni 2025 noch das Kapazitätsreservierungsangebot der 50Hertz gegenüber der Zelos BESS 2 GmbH vorgelegt werden, welches die Zelos BESS 2 GmbH dann noch hätte annehmen müssen. Damit ist das Vorhaben dann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Somit bestanden auch von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben.

Das Kapazitätsreservierungsangebot und der Nachweis der Annahme durch die Zelos BESS 2 GmbH konnte allerdings auch bis Genehmigungserteilung nicht vorgelegt werden, da 50Hertz aufgrund von Verzögerungen noch keine Kapazitätsreservierungsangebote ausgeben konnte (entsprechend der Email von Herrn Geiger vom 29.07.2025), sodass der Nachweis der Annahme des Kapazitätsreservierungsangebotes der 50Hertz bis Baubeginn entsprechend der aktualisierten Stellungnahme der Bauleitplanung vom 09.07.2025 als aufschiebende Bedingung gefordert wird.

Durch die vorliegende Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird die ablehnende Stellungnahme des ALFF von Seiten der Genehmigungsbehörde aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für derartige Vorhaben (z.B. § 2 EEG 2023, § 1 BBPlG) weggewogen und einzelne Hinweise in den Bescheid übernommen.

Das Genehmigungsverfahren konnte weitergeführt werden.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Punkt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen vor. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Kreisplanung / Bauleitplanung

Der geplante Standort für die Errichtung des Batteriespeichers inklusive der technischen Anlagen befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Klostermansfeld, außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

Somit ist der Standort eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen und die Baumaßnahme ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung, in einer Entfernung von ca. 1550 m.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität... dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nach Absatz 3 v.g. Rechtsgrundlage diesen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert.

Den vorliegenden Unterlagen zufolge ist die Errichtung eines Großbatteriespeichers bestehend aus 1.110 Batteriespeichercontainern und 278 MV-Kompaktstationen in Containerbauweise, vorgesehen. Hierbei soll eine Energiemenge von bis zu 5,7 GWh in der Spitze zwischengespeichert werden. Dieses gesamte Plangebiet (einschließlich dem BESS aus dem Bauantrag) umfasst in Gänze ca. 22 ha und wird Stand jetzt landwirtschaftlich genutzt; dies entspricht auch den Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, u.a. mit der Gemeinde Klostermansfeld. Hintergrund der Standortwahl ist die angedachte direkte Anbindung an das nordwestlich zum Standort befindliche Umspannwerk der 50 Hertz.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung lässt sich, wie o.a. angeführt, feststellen, dass hier konkret der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB „...oder einem ortsgebundenen Betrieb dient“ offensichtlich als erfüllt anzusehen ist. Dieser setzt das Vorliegen eines Betriebes und seine Ortsgebundenheit voraus.

Ortsgebunden ist ein gewerblicher Betrieb, wenn das betreffende Gewerbe nach seinem Wesen und nach seinem Gegenstand und nicht etwa nur aus Gründen der Rentabilität ausschließlich auf die geografische oder geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist.

Erforderlich ist also eine spezifische Standortgebundenheit des Vorhabens; es darf nicht nur im Allgemeinen auf den Außenbereich angewiesen sein. Nur diese strenge Standortgebundenheit ist die Rechtfertigung für die o.a. Privilegierung. Sie ist nicht bereits anzunehmen, wenn sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbietet oder gar aufdrängt.

Insofern scheiden aus einer günstigen Lage an vorhandenen Transportwegen, wie z. B. Leitungstrassen, Straßen oder wenn sich ein Gewerbebetrieb überhaupt an einem bestimmten Standort am günstigsten entwickeln kann, z. B., weil eine Nähe zu Zulieferungs- oder Absatzbetrieben besteht.



Entscheidend für die nunmehr positive Bewertung des in Rede stehenden Vorhabens war letztendlich die „Netztechnische Stellungnahme“ von 50hertz vom 28.05.2025 (E-Mail Lukas Geiger, 50Hertz, an Frau Ullrich, Amt für Kreisplanung), bezüglich des geplanten Gesamtstandortes.

Da die Ausgabe der Kapazitätsreservierungsangebote innerhalb der von Herrn Geiger angegebenen Wochen, also bis spätestens zur 27. Kalenderwoche, und auch nicht bis zur Genehmigungserteilung erfolgt ist, **ist die Annahme des Kapazitätsreservierungsangebotes durch die Zelos BESS 2 GmbH als aufschiebende Bedingung in den Bescheid aufzunehmen.** Das Kapazitätsreservierungsangebot bildet den standortbezogenen Nachweis des Übertragungsnetzbetreibers der erforderlichen Ortsgebundenheit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Der Nachweis ist dem Bereich Bauleitplanung vor Baubeginn vorzulegen (Aufschiebende Bedingung 1.3.1).

Aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung ist die räumliche Beziehung, auf die das Vorhaben seiner Funktion nach angewiesen ist, hinreichend nachgewiesen, dass es an eben diesem Standort und nicht beliebig anderswo im Außenbereich herzustellen ist. Ebenso ist der Tatbestand eines netznahen Einspeiseortes (hier: Umspannwerk von Klostermansfeld in einer Entfernung von ca. 500-700 m Entfernung im Nordwesten) als erfüllt zu betrachten.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für das in Rede stehende Vorhaben eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung der Verpflichtung soll entsprechend bei der dafür zuständigen Behörde durch ein geeignetes Sicherungsmittel sichergestellt werden. Diese o. a. Verpflichtungserklärung, welche vom Bauherrn abzugeben ist, liegt den Unterlagen mit Datum vom 06.12.2024 bei.

Eine neue, eigene städtebauliche Struktur und Ansätze für eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung bzw. eine weitere Zersiedlung des schutzwürdigen Außenbereiches wären eindeutig nicht die Folge der Errichtung dieser großflächigen, gewerblichen baulichen Hauptanlage.

Die Erteilung der Genehmigung würde in diesem konkreten Sachverhalt nun nicht mehr zu einer unzuverlässig eingrenzbaaren Vorbildwirkung führen.

Die beabsichtigte Maßnahme erfüllt demzufolge die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, so dass eine positive Rechtsfolge daraus abgeleitet werden kann. Das geplante Vorhaben steht zwar im Widerspruch zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, u. a. mit der Gemeinde Klostermansfeld, welcher a.a.O. eine „Fläche für Landwirtschaft“ ausweist. Aber: Sachverhaltsbezogen bedeutet dies jedoch keine konkrete standortbezogene Darstellung, Privilegierung des Vorhabens setzt sich in dieser Fallkonstellation durch - BVerwG Urt. v. 06.10.1989-).

Die für das konkrete Vorhaben erforderliche (notwendige) Gesamterschließung ist eindeutig sicher zu stellen.

Kreisplanung/Regionalplanung als untere Landesentwicklungsbehörde

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 22 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Das Vorhaben ist aufgrund der vorgesehenen Größe raumbedeutsam. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Die vorgesehene Fläche befindet sich gemäß REP Halle 2023 vollständig im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ sowie der östliche Bereich im Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege „Haldenlandschaft des Mansfelder Kupferschieferbergbaus“. Nördlich verläuft eine eingleisige Bahnstrecke, die von der historischen Mansfelder Bergwerksbahn befahren wird.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurde die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra zur Prüfung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB aufgefordert, bis zum 20.02.2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Landkreis erhielt mit Datum vom 14.02.2025 ein Schreiben von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra. Daraus konnte nicht eindeutig die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB abgeleitet werden. Bezug wurde auf eine hausinterne E-Mail in der Verbandsgemeinde genommen, aus der noch Unstimmigkeiten hervorgehen. In der E-Mail steht u. a. „die Gemeinde möchte das Einvernehmen für beide Bauvorhaben erteilen“.

Mit E-Mail vom 17.02.2025 wurde die Verbandsgemeinde aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen mit Kopfbogen der Verbandsgemeinde bis zum angegebenen Termin zu senden. Im Telefonat am 17.02.2025 wurde durch Herrn Hesse, FD Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, mitgeteilt, dass die Gemeinde die Anfrage des Landkreises bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in die Fiktion laufen lassen will.

Mit Schreiben vom 04.03.2025 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra, Posteingang 06.03.2025 im Landkreis, wurde das Schreiben der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra konkretisiert und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständig.

Das Vorhaben auf einer Fläche von ca. 22 ha ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung, seiner Lage und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Der raumbedeutsamen Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 /PÄ 2023) zugrunde zu legen.

Die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung richtet sich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 2 ROG. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wird mitgeteilt, das zielförmige Festlegungen in Form von Vorranggebiete landes- und regionalplanerisch weder direkt noch indirekt von dem raumbedeutsamen Vorhaben betroffen sind.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des o. g. Vorhabens ist § 35 BauGB die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsnorm.

Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel).

Das o. g. Vorhaben soll gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB realisiert werden.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Ausgangspunkt der raumordnerischen Prüfung ist die Frage, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Vorhaben den Zielen der genannten Regionalpläne offensichtlich widerspricht.

Die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Aus regionalplanerischer Sicht ist die Prüfung des Privilegierungstatbestandes aufgrund der o. g. Raumordnungsklausel von grundsätzlicher Bedeutung.

Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Gemäß Ziel 5.10.1.1 des REP Halle 2010 sind Energieversorgungsleitungen in Abhängigkeit des Energiebedarfs und Energieanfalls anforderungsgerecht zu erhalten, auszubauen bzw. zu ergänzen, so dass insbesondere die Versorgung der Region mit Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend gewährleistet ist. Vom Antragsteller wurde dieses Ziel bereits hinreichend beachtet.

Darüber hinaus sind folgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung entsprechend in den Blick zu nehmen.

Nach Grundsatz 5 zu Ziffer 6.1. des REP Halle 2010 sind bei raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen so einzuordnen, dass dadurch verursachte negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild gering gehalten werden.

Nach Grundsatz 2 zu Ziffer 6.2. des REP Halle 2010 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Böden als Teil des Natur- und Wasserhaushaltes sowie als Voraussetzung der Landnutzung sollen erhalten und verbessert werden durch - den Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, - die Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenentwässerung, - die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen, - die Verminderung bzw. Minimierung von Bodenversiegelung durch Bebauung, Aufschüttungen, Überschüttungen und Abgrabungen, - Sanierungen von Verunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.

Nach Grundsatz 7 zu Ziffer 6.8. des REP Halle 2010 stellt aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.

Nach Grundsatz 5 zu Ziffer 6.10. des REP Halle 2010 sollen, da mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien zunehmend auch die Notwendigkeit vorhandener Ausgleichsenergie an Bedeutung gewinnt, insbesondere auch lokale Lösungen für eine Vergleichmäßigung der Netzlast Unterstützung finden. Stromspeichermöglichkeiten sollen gefördert werden.

Die Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden hinreichend beachtet und berücksichtigt.

50Hertz

Im Plangebiet befindet sich das UW Klostermansfeld und der Präferenzraum der geplanten Gleichstromkabelverbindung OstWestLink (DC40 und DC40+) der 50Hertz Transmission GmbH. Für das Vorhaben OstWestLink bestehen keine Einwendungen. Der Vorhabenträger hat eine Prüfung des Netzanschlusses für das Batteriespeichervorhaben am bestehenden UW Klostermansfeld beantragt. Im Rahmen der Antragstellung erfolgte die Prüfung, ob das 380-kV-Höchstspannungsnetz von 50Hertz an diesem Standort noch Kapazitäten für Batteriespeicher zulässt. Eine positive Netztechnische Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger ausgestellt.

Aufschiebende Bedingung Denkmalschutz (Punkt III., 1.1)

Das Bauvorhaben soll im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Es handelt sich um das sogenannte mitteldeutsche Altsiedelland. Aufgrund der hervorragenden Böden, in Verbindung mit den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die überlebensnotwendige Wasserversorgung wurde durch den Wilden Graben gewährleistet.

Südlich und westlich der Mansfelder Bergwerksbahn Station Zirkelschacht wurden im Rahmen einer Gasleitungsumverlegung Siedlungsstrukturen aus der vorrömischen Eisenzeit (ca. 750–15 v. Chr.) dokumentiert. Sie umfassten Reste von Brennöfen, Schlackenreste, Abfallgruben mit teilweise vollständigen Hundeskeletten, Keramik und weiteren Tierknochenresten. Das damalige Baufeld war vergleichsweise schmal, die erfassten Strukturen lieferten jedoch Hinweise auf Metallverarbeitung und Handwerk, die Rückschlüsse auf eine große Siedlungsstruktur liefern. Des Weiteren sind jüngst bei Auswertungen von Lidarmessungen Kulturdenkmale bekannt geworden, die Reste metallzeitlicher Hügelgräber bilden. Diese können sowohl in die vorrömische Eisenzeit als auch in die späte Bronzezeit (ca. 1300–750 v. Chr.) datieren. Bei Lidar handelt es sich um das Abtasten mit Hilfe von Lasermessungen aus der Luft. Ziel ist hierbei die Rekonstruktion eines Geländemodells, das kleinste Bodenerhebungen visualisiert. Oft werden so auch in Wäldern von der Vegetation verwachsene Wallanlagen oder Fundamentreste ehemaliger Befestigungen entdeckt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ragen weitere Kulturdenkmale von Norden her in das Vorhabengebiet. Greifbare Vorstellungen davon, welche Dimensionen Siedlungszellen zu dieser Zeit bereits annehmen können, lieferten Maßnahmen bei Wedringen oder Haldensleben in den letzten Jahren. Dort konnten Siedlungen mit über 70 Hausgrundrissen und zugehörigen Gruben dokumentiert werden. Die Ausläufer der dortigen Siedlung wurden nicht vorgefunden, die ehemalige Bebauung reichte auf einer Baufeldgröße von 25 Hektar über die Grabungsgrenzen hinaus.

Auch das Flussbett des Wilden Grabens, der südlich an das Baufeld angrenzt, liefert günstige Siedlungsvoraussetzungen und damit begründete Anhaltspunkte, dass im unmittelbaren Umfeld mit dem Vorhandensein von noch unbekannten Kulturdenkmalen ausgegangen werden muss, die von Süden her in das Vorhabengebiet hineinstreuen.

Bei Tiefbauarbeiten besteht die Möglichkeit, dass archäologische Funde und Befunde angetroffen und zerstört werden. Daher bedarf das Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA einer Genehmigung. Die Genehmigung kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V. mit § 36 Abs. 1 u. 2 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die o.g. Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus oben aufgeführten Gründen muss aus facharchäologischer Sicht der geplanten Maßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10.

Aufschiebende Bedingung Naturschutz (Punkt III., 1.2)

Die Aufschiebende Bedingung dient der Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass ein Töten von Individuen des Feldhamsters entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen ist. Im Zuge der Kontrolle am 08.08.2024 wurde kein Nachweis des Feldhamsters erbracht. Eine Neuanlage von Feldhamsterbauen innerhalb der Aktivitätsperiode 2025 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wurden keine Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Schwarzbrache) ergriffen. Somit ist eine erneute Untersuchung zu einem geeigneten Zeitpunkt vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen erforderlich.

Auflösende Bedingung (Punkt III., 2)

Gemäß § 18 Abs. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Errichtung und die Inbetriebnahme der o. g. Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht und zeitnahe Änderungen der Rechtslagen und des Umfeldes der Anlage nicht eintreten, die die Genehmigung in Frage stellen können.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bauordnungsamt

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. (§ 71 (3) BauOLSA)

Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind dabei rechtzeitig (mindestens drei Wochen vor Aufnahme jeglicher Tiefbauarbeiten) mit dem LDA verbindlich abzustimmen. (Punkt III., 3.3.1.)

Die Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Baumaßnahme erfolgt gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt vom 16.06.2010, Az.: 2 L 292/08) wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

Die Kostenentscheidung für die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung basiert auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA. Kosten sind danach nicht zu erheben. (Punkt III., 3.3.2)

Denkmalschutz/Baudenkmalpflege

Das Vorhabensgebiet liegt in unmittelbarer Umgebung zweier Baudenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA. Die geplante Großbatteriespeichereinrichtung mit Elektromotorspeichereinrichtung ist am Ortseingang von Klostermansfeld, vorgesehen. So befindet sich dort die berühmte, überregional wichtige Mansfelder Bergwerksbahn. Zudem steht in unmittelbarer Nähe die Bergbauanlage Zirkel-Schacht. Es ist durch die gegebenen Sichtbeziehungen von erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Denkmale auszugehen.

Eine besondere Situation ist zudem durch die vom Bergbau geprägte Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen, unter Denkmalschutz stehenden Halden gegeben. Auch hier ist von einer Beeinträchtigung durch die Anlage auszugehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will.

Diese Beeinträchtigung wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie auch festgestellt.

Gemäß § 2 Sätze 1 und 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In Abwägung dieser Tatsachen war die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA zu erteilen.

Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Bergbau

Bergbauberechtigungen

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Stillgelegter Bergbau/Altbergbau

Bergbauliche Tätigkeit:

Das o. a. Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem vor 1945 bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Das Kupferschieferflöz der Mansfelder Mulde wurde (hier etwa im Bereich der 2. Sohle) in Teufen von ca. 200 m bis ca. 300 m abgebaut (Bergbau ohne Rechtsnachfolger).

Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit:

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind mit Sicherheit abgeklungen.

Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Bergschäden:

Das Einleiten besonderer Maßnahmen wegen des umgegangenen Bergbaus ist nach Einschätzung des LAGB nicht erforderlich.

Geologie

Ingenieurgeologie

Das Plangebiet liegt im Bereich der sog. Hohnstedt-Volkstedter Zerrspaltenzone. Die nördlich des Süßen Sees von Nordwesten nach Südost verlaufende Zone liegt parallel zum Randbereich einer salinaren Senkungsstruktur (Bereich der Eislebener Niederung) mit bis zu 2 Kilometern Breite. Als Folge der Senkungen im Bereich der salinaren Struktur kam es zu Zerrspannungen, auf die der Gesteinsverband im Untergrund mit Kippbewegungen reagierte. Dabei kam es zur Ausbildung von Spalten (sog. Zerrspalten), die in der Regel von den überlagernden Lockergesteinen (Löss) bedeckt sind. Das Auftreten gelegentlicher Erdeinbrüche über älteren, verdeckten Spalten ist nicht auszuschließen und tritt häufig nach starker Durchfeuchtung auf.

Im Karstkataster des LAGB sind vom unmittelbaren Planungsgebiet keine Ereignisse dokumentiert. Ungefähr 600 m südlich des Vorhabens sind drei derartige Verbrüche verzeichnet. Die Erdeinbrüche weisen meist geringere Weiten, jedoch teilweise Längen von mehreren (Zehner-) Metern auf.



Da eine genaue Abgrenzung der Zerrspaltenzone nicht möglich ist, kann auch für den Bereich des Vorhabens eine Gefährdung durch Erdrückungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF)

Aus Sicht des ALFF kann der Umwandlung bzw. der Errichtung einer Energiespeicheranlage auf landwirtschaftlicher Fläche nicht zugestimmt werden.

Bei den für die Errichtung einer Energiespeicheranlage vorgesehenen Grundstücken handelt es sich gemäß Daten des Geodienst MWU LSA und des Feldblockkatasters um intensiv betrieblich landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Bestandteil eines Ackerlandfeldblockes ist.

Es handelt sich um besonders schützenswerten Boden mit einer Boden-/Ackerzahl von bis zu 85. Dieser Boden als Produktionsgrundlage für die Landbewirtschaftung zeichnet sich durch eine hohe bis überwiegend sehr hohe Ertragsfähigkeit aus (Bodenfunktionsbewertungsverfahren BFBV-LAU).

Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde liegt ein begründeter Ausnahmefall hier vor.

Für das Vorhaben liegt eine Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB vor.

Die Errichtung von Großbatteriespeicheranlagen mit direktem Anschluss an das öffentliche Stromnetz hat das Ziel, dass erzeugte Stromspitzen durch regenerative Energiequellen ausgeglichen werden können. Dies ist sowohl für Zeiten der „Überproduktion“ als auch der „Unterproduktion“ elementar, um bedarfsgerecht eine Einspeisung zu ermöglichen. Dies führt zu einer Stabilisierung des Stromnetzes und langfristig zu planbaren Energieereignissen.

Großbatteriespeicheranlagen wird bei der zukünftigen Elektroenergieerzeugung eine hohe Bedeutung beigemessen, denn im Zuge der Transformation zur Klimaneutralität und den vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energien ist mit Ungleichheiten zwischen Energiegewinnung und Energiebedarf zu rechnen. Überkapazitäten sollen zukünftig nicht mehr durch Abschaltung von EE-Anlagen vermieden, sondern an Großbatteriespeicheranlagen abgegeben werden. Bei Bedarf wird zur Frequenzstabilisierung und/oder bei hohem Energiebedarf elektrische Energie an das öffentliche Versorgernetz wieder abgegeben.

Die Großbatteriespeicheranlage mit Elektroumspannanlage soll in der Nähe des Umspannwerkes Klostermansfeld, welches von 50Hertz Transmission GmbH betrieben wird, errichtet werden. Dieses Umspannwerk ist geeignet, die erforderliche Kapazität aufzunehmen.



Auf Grund der Nähe zum Umspannwerk Klostermansfeld werden darüber hinaus Leitungsverluste minimiert. Die positive Netztechnische Stellungnahme von 50Hertz zum Vorhaben liegt vor.

Gemäß § 2 Sätze 1 und 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Damit wird die ablehnende Stellungnahme des ALFF als einzig verbliebene ablehnende Stellungnahme von der Genehmigungsbehörde weggewogen und lediglich einzelne Hinweise daraus in die Genehmigungsentscheidung aufgenommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat der Antragsteller Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wird gewährleistet, dass die Anlage nach dem Stand der Technik betrieben wird.

Die Anzeige der Termine der Errichtung und Inbetriebnahme der o. g. Anlagenteile ist erforderlich, um die Überwachung der Anlage gemäß § 52 BImSchG durchführen zu können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes wurden auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. M240412-02) der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 11.02.2025 geprüft.

Mit der o. g. Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass es zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch den geplanten Betrieb der Anlage kommen kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Punkt 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte in der Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Immissionsbewertung des „Battery Storage Klostermansfeld“ (Bericht-Nr. 10529020-001, Rev. 0) vom 18.10.2024 beurteilt auf der Grundlage der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV die von der Anlage verursachten elektromagnetischen Felder und die Minimierungsmöglichkeiten für die vorhandenen Minimierungsorte.

Gemäß 26. BImSchV wurden keine maßgeblichen Immissionsorte festgestellt. Somit ist eine Prüfung auf Grenzwerteinhaltung nicht notwendig.

Gemäß 26. BImSchV unter Berücksichtigung der 26. BImSchVVwV wurde keine Präsenz maßgeblicher Minimierungsorte festgestellt. Somit ist keine Prüfung auf Minimierungsmaßnahmen notwendig.



Untere Bodenschutzbehörde

zu Auflage 1:

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Vom Landkreis Mansfeld-Südharz werden auch die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde wahrgenommen. Nach § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA sind, soweit nicht Landesfachbehörden Aufgaben zugewiesen sind und nichts anderes bestimmt ist, die unteren Bodenschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis für die Umsetzung des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig. Die Zuständigkeit von Landesfachbehörden ist hier nicht gegeben.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Mansfeld-Südharz. Der Landkreis ist demnach sowohl örtlich als auch sachlich zuständig.

Nach Nr. 4 der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtungen werden mit der Errichtung der Anlage 36.430 m² Ackerfläche überbaut. Darüber hinaus werden auf 29.235 m² Ackerfläche Verkehrsflächen errichtet.

Eine Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² ist somit gegeben.

Der am Standort vorhandene Boden weist nach der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt auf den Flurstücken des Plangebietes die folgenden Eigenschaften auf:

Rund 83% der Fläche nehmen Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit (Ackerzahl >75) ein. Auf der übrigen Fläche wurde eine hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 61 – 75) ermittelt.

Das Wasserhaushaltspotenzial ist gering – mittel. Die Naturnähe wird für das gesamte Plangebiet als gering angegeben.

Für die Bebauungsfläche besteht der Hinweis auf einen Archivboden (Suchraum, Einzelne Bodenform).

Die überwiegend sehr hohe Ertragsfähigkeit stellt einen Konflikt zur geplanten Nutzung dar. Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.



Aus dem o. g. kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden. Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen.

zu Auflage 2:

Der Nachweis der Sach- und Fachkunde resultiert aus den notwendigen Fachkenntnissen nach Anhang C DIN 19639 und soll eine fachlich qualitativ hochwertige Begleitung der Maßnahme sicherstellen.

zu Auflagen 2 und 3:

Die in den Auflagen 2 und 3 enthaltenen Nachweispflichten begründen sich aus der Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG LSA, wonach die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen auf Verlangen der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG erforderlich sind.

Untere Wasserbehörde

Abwasser

Niederschlagswasser kann auf Grund tieferliegender bindiger Bodenschichten nicht uneingeschränkt versickert werden, so dass im Vergleich zur Gesamtfläche auf eine unbedingt notwendige Flächenversiegelung geachtet wurde. Ein Versickern und Abfließen des Niederschlagswassers ist im Bereich der Container, die auf Streifenfundamenten, die 20 cm über GOK liegen, möglich. Fahrwege werden als befestigte Schotterflächen ausgebildet, so dass hier eine Versickerungs- und Abflussmöglichkeit von Nordwest nach Südost gegeben ist. Eine breitflächige Versicherung ist als erlaubnisfrei anzusehen.

Ausnahmen bilden die Betriebsgebäude sowie die Auffangwannen der Transformatoren. An den Betriebsgebäuden werden die Niederschlagswässer gefasst und gezielt in eine Versickerungsmulde abgeleitet. Die Auffangwannen der Transformatoren sind abflussfrei ausgestaltet.

Diese werden regelmäßig in dafür vorgesehen Mulden (Sickerbecken SIB 1-3) entleert. Die Bemessung der Versickerungsmulden erfolgte unter Maßgabe der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie in den Auffangbehältern zu fassenden Mengen.

Beim Ableiten und Versickern des Niederschlagswassers sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zu beachten. Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u. a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften (hier: Grundwasser) zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (Auflage 3.6.1)

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf jede Benutzung eines Gewässers (hier: Grundwasser in den Bereichen der Versickerungsmulden) der Erlaubnis. Benutzungen im Sinne des Gesetzes sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme u. a. wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG ein. (Auflage 3.6.2)

Naturschutz

Das beantragte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) verbunden und bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Zum BImSch-Antrag wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung der StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung von November 2024 eingereicht. Diese wurde mit Datum vom 27.08.2025 sowie 08.09.2025 überarbeitet.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Versiegelung auf 36.430 m² sowie durch Anlage geschotterter Zufahren auf 29.235 m² sollen i. V. m. der Anlage zweier Strauchhecken auf 5.820 m² und 1.850 m² sowie eines mesophilen Grünlands auf 15.600 m² kompensiert werden. Hiermit kommt es zu einer Wertsteigerung im Vergleich zum Ursprungszustand eines Intensivackers. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ist der Eingriff somit vollständig kompensierbar.

Auflage Nr. 3.7.1 dient der Verhinderung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*), welche als europäische Brutvogelart zu den besonders geschützten Arten zählt. Die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Blühstreifen als Ersatzlebensräume dient der Kompensation der mit dem Bauvorhaben verloren gehenden Lebensstätten.



Da die Maßnahmenumsetzung durch Dritte erfolgt, sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung notwendig. Die Planung der Maßnahmen durch eine sachverständige Person sowie die Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes soll den Erfolg der Maßnahme gewährleisten. Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen müssen ihre Wirkung vor Eintritt des Lebensraumverlustes entfalten, um ein kontinuierliches Angebot an Lebensstätten gewährleisten zu können.

Auflage Nr. 3.7.2 dient dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Auflage Nr. 3.7.3 dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten. Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, insbesondere die §§ 39 und 44 BNatSchG sind zwingend zu beachten. Sie beziehen sich vordergründig auf die Umsetzungsebene und liegen in der Verantwortung des Bauherrn/der Bauherrin. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot) sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot Lebensstätten). Das Verbot des Baubeginns während der Brutzeit dient der Verhinderung von Verlusten von Bruten sowie Brutstätten besonders geschützter, europäischer Vogelarten.

Auflage Nr. 3.7.4 dient der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope entsprechend der §§ 39 und 44 BNatSchG in Bezug auf bodengebundene Tierarten.

Die Auflagen unter Nr. 3.7.5 und 3.7.6 dienen der Kompensation der i. V. m. dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Angabe des Unterhaltungszeitraums unter den Auflagen 3 b und 4 c begründet sich in § 15 Abs. 4 BNatSchG. Die Forderung zur Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkunft resultiert aus den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Auflage Nr. 3.7.7 soll die Umsetzung der beauftragten Kompensationsmaßnahmen auf Flächen im Eigentum Dritter gewährleisten. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen entspricht den Anforderungen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Auflage Nr. 3.7.8 dient der Vollzugskontrolle sowie der Umsetzung der Dokumentationsverpflichtung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Auflage Nr. 3.7.9 ist zur Führung des Kompensationsverzeichnisses entsprechend § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m § 18 Abs. 2 NatSchG LSA notwendig.

Die untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG, § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA für die Erteilung des Benehmens bei der Eingriffsgenehmigung im Rahmen der BImSch-Genehmigung zuständig.

Das Benehmen zur Erteilung der Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wird für das Vorhaben unter Maßgabe der aufgemachten Nebenbestimmungen erteilt.

Im hier betrachteten Fall sind die Anforderungen des § 15 BNatSchG i. V. m. den Nebenbestimmungen erfüllt, sodass die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu erteilen ist.

Durch den Neubau der Großbatteriespeicheranlage mit Elektroumspannanlage sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um den Vorgaben des § 15 BNatSchG gerecht zu werden und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bauvorhabens zu erwirken. Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die Umsetzung des Bauvorhabens mit den Auflagen ermöglicht wird.

Landesverwaltungsamt, Referat 402, Immissionsschutz, Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit

In Kapitel 3 der Antragsunterlagen wird aufgeführt, dass jeder Batteriespeicher über einen geschlossenen Kühlkreislauf verfügt. Dies konnte durch das technische Datenblatt nicht bestätigt werden. Die einzelnen Racks sind austauschbar, demnach ist vom Hersteller zu bestätigen, um welches System (geschlossen oder offen) es sich handelt. (Auflage 3.10.1)

Die Begriffsdefinition „in sich geschlossen“ ist in Artikel 3 Nr. 38 der F-Gas-Verordnung beschrieben.

Insgesamt befinden sich in dem Kühlsystem eines jeden Batteriecontainers 400 l Difluormethan. Es sollen 1.100 Batteriespeicher gebaut werden.

Bei Difluormethan handelt es sich um das Kältemittel „R32“, welches im Anhang I der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt ist. R32 weist eine GWP von 675 auf.

5. Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.08.2025 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 VwVfG bis zum 29.08.2025. Mit Schreiben vom 29.08.2025 hat sich die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert. Daraufhin erfolgten eine nochmalige Beteiligung und Prüfung durch die betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Die Antragstellerin bat zum einen um Präzisierung der denkmalschutzrechtlichen Bedingung. Von Seiten des Denkmalschutzes erfolgte daraufhin dazu eine Konkretisierung.

Von den drei naturschutzrechtlichen aufschiebenden Bedingungen blieb schließlich den Hinweisen der Antragstellerin folgend eine aufschiebende Bedingung bestehen. Es wurden zudem noch zwei Aktualisierungen zum LBP vorgelegt, sodass die naturschutzrechtlichen Auflagen entsprechend angepasst bzw. abgeändert wurden.

Der Anmerkung zu Auflage 3.7.9 (im Entwurf des Genehmigungsbescheides Nr. 3.7.5) konnte nicht entsprochen werden, da die Formulierung „Innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides...“ der Formulierung des Landesverwaltungsamtes entspricht.

Die Frist in der auflösenden Bedingung konnte entsprechend übernommen werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen 3.4.3 und 3.4.4 wurden umformuliert. Den Hinweisen zur Begründung wurde gefolgt.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Anlagenbetreiberin hat mit dem Antrag vom 06.12.2024 Anlass zur Amtshandlung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VI. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO
- ArbSch-ZustVO / GSZust ST
- der Luft-ZustVO
- BBodschG
- dem § 57 Abs. 2 i. V. m. dem § 80 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG
- dem § 1 Abs. 2 S. 1 NatSchG LSA
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- der Wasser-ZustVO
- der Abf ZustVO

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der WEA derzeit nachfolgend aufgeführte Behörden zuständig.

- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307, Verkehrswesen
- Landkreis Mansfeld-Südharz

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

Untere Bauaufsichtsbehörde

Untere Brandschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Untere Denkmalschutzbehörde

Untere Wasserbehörde

Untere Abfallbehörde

Untere Bodenschutzbehörde

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hooper
Amtsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Rechtsgrundlagen
- Anlage 2: Merkblatt Kampfmittelfunde
- Anlage 3: Lageplan MIDEWA
- Anlage 4: Deckblatt mit Zeichenerklärung, Bestandsplan M 1:1.000, MITNETZ-Strom
- Anlage 5: Bestandsplan Blattnr. 1, MITNETZ Gas
- Anlage 6: „allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“
- Anlage 7: Formulare Anzeigen Bauordnungsamt
- Anlage 8: Kartierung Denkmalschutz



Anlage 1

Fundstellen zu den Rechtsgrundlagen und Vorschriften

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung
26. BImSchV Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266, ber. S. 3942)
26. BImSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 26.02.2016 (Banz AT 03.03.2016 B5, Banz AT 03.03.2016 B6)
- AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit geltenden Fassung
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)
- BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22), in der zurzeit geltenden Fassung
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung
- BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), in der zurzeit geltenden Fassung
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung
- BBPlG Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung



BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 210) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 18919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, in der zurzeit gültigen Fassung.
DIN 19639:2019-01	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der zurzeit geltenden Fassung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08.10.2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 vom 15.10.2015, S. 518)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20.04.2015 in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170)
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. S. 567)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS). Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP). Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), 1999
REP	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Nr. 75 vom 19.11.1998 S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung



- StrG LSA Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit geltenden Fassung
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503) in der zurzeit geltenden Fassung
- VO (EU) 2024/573 Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.02.2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl L vom 20.02.2024)
- VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung
- VwGO VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698) in der zurzeit geltenden Fassung
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Durchführungsverordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.09.2024 hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission

Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045, Stand März 2024 – Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 Bedarfsermittlung 2023-2037/2045

Verordnung über den Entwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. S. 160)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt – mit Bescheid vom 18.11.2010, zuletzt geändert durch Bescheid vom 27.11.2023 des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde

Quellen:

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Handlungsempfehlungen Bodenfunktionsbewertungsverfahren, Stand: November 2020